



Alpenlodge Haus GmbH
Gleiming 45
8973 Schladming

Bearb.: Pernthaller Johann
Tel.: +43 (3612) 2801-232
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-143415/2024-5

Gröbming, am 25.04.2025

Ggst.: Alpenlodge Haus GmbH (FN 616679g),
8967 Haus, Gst. Nr. 656/1 KG 67604 Haus,
Abbruchbewilligung - Wohnhaus, Neubau eines
Berherbergungsbetriebes, gewerbliche Betriebsanlage

Kundmachung durch Hausanschlag

Mit Eingabe vom 03.04.2025 hat die Firma Alpenlodge Haus GmbH, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Abbruchbewilligung für das bestehende Wohnhaus sowie Errichtung von zwei verbundenen Wohngebäuden mit 10 Wohneinheiten und 21 unüberdachten PKW-Stellplätzen zur touristischen Vermietung mit technischen Einrichtungen auf dem Standort Erzherzog-Johann-Straße 133, auf dem Grundstück Nr.656/1, KG. 67604 Haus, angesucht.

Gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. 194/1994 in der Fassung BGBl. I. Nr. 150/2024 wird kundgemacht, dass das Projekt bis

Freitag, den 16.05.2025,

bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, 1. Stock, Zimmer Nr. 104, zur Einsichtnahme aufliegt.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Gemäß der vorzitierten Gesetzesbestimmung haben die Nachbarn im gegenständlichen vereinfachten Betriebsanlagenverfahren ein Anhörungsrecht. Innerhalb der unten genannten Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge wird ausdrücklich hingewiesen. § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 157/2024, gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Sollten Einwendungen bestehen, sind diese bis spätestens 16.05.2025, während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, schriftlich einzubringen.

Die schriftliche Einbringung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mittels Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

Diese Kundmachung wurde auch an der Amtstafel der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming unter www.pe.groebming.steiermark.at veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Johann Pernthaller
(elektronisch gefertigt)